

Erneute Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 der nachstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf) und seiner Begründung für die erneute öffentliche Auslegung bezüglich der im Erläuterungsplan dargestellten Änderungen zugestimmt:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 188 (Entwurf) – Theodorstraße: Verlagerung Bau- und Gartenfachmarkt –

Gebiet zwischen der Theodorstraße, der Straße „Am Hülsenhof“ und etwa der Straße „Zum Gut Heiligendonk“

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt bezüglich der im Erläuterungsplan dargestellten Änderungen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **15.12.2020** bis einschließlich **26.01.2021** (Hinweis: im Zeitraum vom 24.12.2020 bis einschließlich 03.01.2021 sind die Diensträume geschlossen) beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie besonders zu schützenden Personengruppen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918 oder 0211/8996498).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

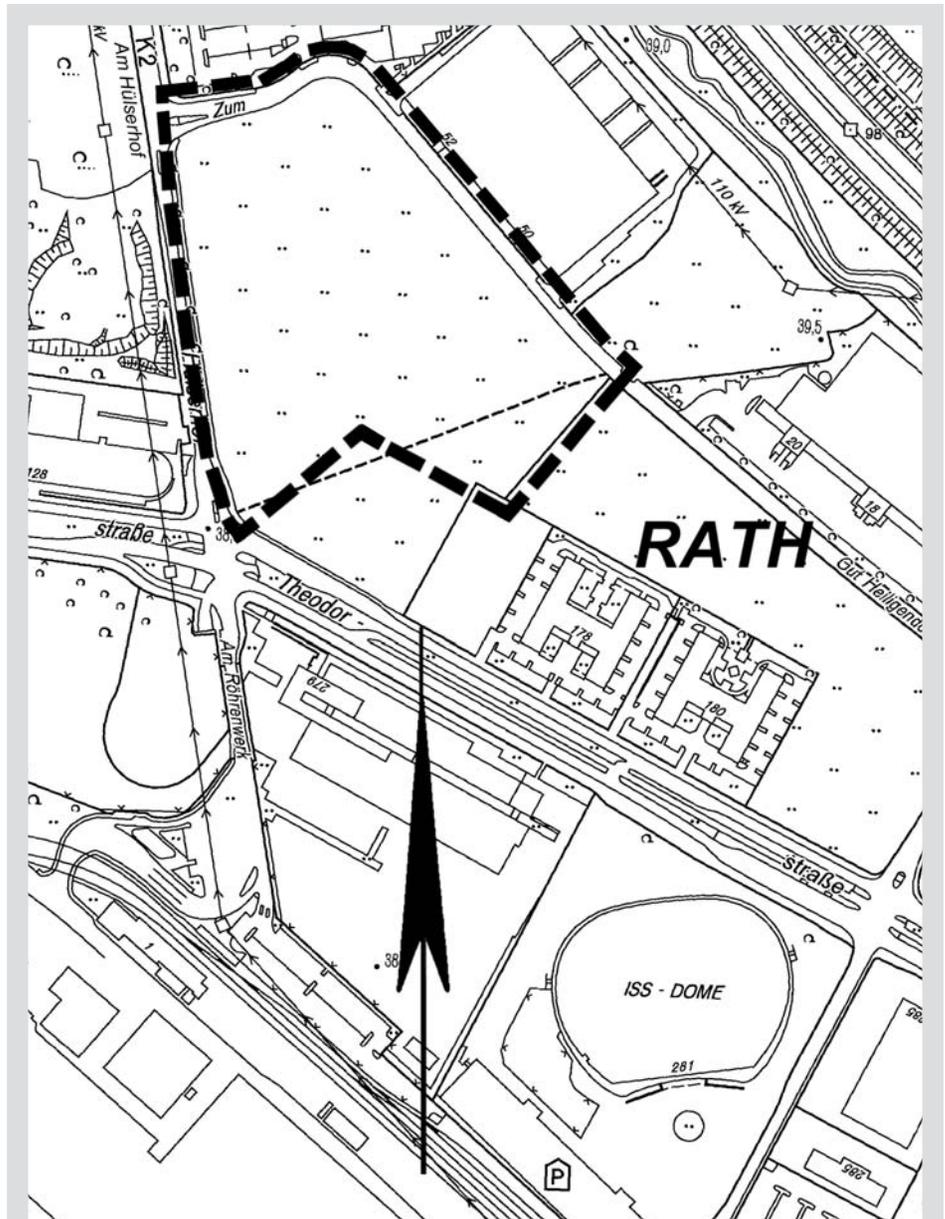
- Straßenverkehrs- und Gewerbelärm
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Tieren und Pflanzen,
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogel-schutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Landschafts- / Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes



(Stadtbezirk 6)

- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Bodendenkmale

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Verkehrsgutachten: Verkehrsuntersuchung und Anlagenband zur Ansiedlung eines Bau-marktes und eines Bürokomplexes an der Theodorstraße und Am Hülsenhof in Düsseldorf-Rath, Bebauungsplan Nr. 06/007 – Theodorstraße/Am Hülsenhof – 188. Änderung des Flächennutzungsplanes – Theodorstraße Verlagerung Bau- und Gartenfachmarkt, Spiekermann consulting engineers, 10.09.2020

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärmgutachten: Schalltechnische untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 06/007 Theodorstraße/Am Hülserhof in Düsseldorf, Bericht F 8227-1.1, Peutz Consult GmbH, Düsseldorf, 15.01.2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung: Bebauungsplan Nr. 06/007 Theodorstraße/Am Hülserhof, Erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) und faunistische Stichproben zur Artenschutzrechtliche Prüfung, Normann Landschaftsarchitekten PartGmbH Düsseldorf, 13.11.2017
- Gutachten bezüglich Kulturgüter (hier Bodendenkmale): Bericht zur archäologischen Sachstandsermittlung OV 2018/1009, Minerva X – Institut für historische Kulturlandschaft- und Bodendenkmalpflege Eigen & Herdemerten GbR Köln, 18.03.2019

Weitere umweltrelevante Stellungnahmen:

- Umweltamt zu den Themen Straßenverkehrs- und Gewerbelärm, Boden (Altablagungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Artenschutz, Grünplanung, Nullvariante und Monitoring
- Stadtentwässerungsbetrieb zum Thema Überflutungsschutz (Urbane Sturzfluten)
- Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege zum Thema Bodendenkmale
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) zu den Themen Artenschutz und Begrünung

- Private Stellungnahme zu den Themen Straßenverkehrs- und Gewerbelärm, Tiere und Pflanzen und Artenschutz

Ferner wird folgendes weitere Gutachten mit ausgelegt:

- Einzelhandelsgutachten: Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Bau- und Gartenschmuckmarktes in Düsseldorf-Rath, Am Hülserhof / Theodorstraße, Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Köln, 11.03.20220, angepasst September 2020

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den bisherigen Verfahrensschritten gem. §§ 3 und 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email (an bauleitplanung@duesseldorf.de) abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten. Bezüglich einer evtl. Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den v.g. Telefonnummern erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 27.11.2020
61/12-FNP 188

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

61. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 30.November 2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) folgende Satzung als Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 8.Juli 2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 28 vom 12.Juli 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.März 2020 (Ddf. Amtsblatt Nr. 13 vom 29.März 2020) wird wie folgt geändert:

§ 9 folgende Fassung:

- (1) Beschlüsse des Rates, die nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekannt zu machen sind, und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden durch Bereitstellung im Internet auf der website der Stadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/bekanntmachungen vollzogen. Der nachrichtliche Hinweis auf die Bereitstellung sowie die Internetadresse (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO) erfolgt im Düsseldorf Amtsblatt.

Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bekanntmachung nach Satz 1 zusätzlich im Düsseldorf Amtsblatt vollzogen werden.

- (2) Die durch Gesetz vorgeschriebene andere oder weitere Form der Bekanntmachung bleibt durch die Bestimmung nach Abs.1 unberührt.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Rheinische Post“ - Ausgabe Düsseldorf vollzogen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Haupt- und Finanzausschuss durch Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW am 30.11.2020 beschlossene 61. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese 61. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 1. 12. .2020

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister